

auf Grund theils der vorliegenden Regesten, theils anderer urkundlichen Nachrichten festzustellen. Die betreffenden zum ehemaligen Weichbild Görlitz gehörigen Ortschaften werden jedenfalls seiner Zeit ebenfalls ihre Bearbeiter finden. — Wir zweifeln nicht, daß die Originale der friedländer Lehnbriefe, beziehentlich die Einträge in die Lehnbücher gar manche Einzelheiten in ausführlicherer Form enthalten werden, als die möglichst kurz zu fassenden Regesten wiedergeben konnten; allein alle die umfänglichen Lehnsakten in Friedland nochmals selbst einzusehen, war unmöglich.

Der älteste Besitz der Herrschaft Seidenberg-Friedland im Weichbild Zittau bestand in dem zusammenhängenden Complexe der Dörfer Reibersdorf, Friedersdorf, Gießmannsdorf, Oppelsdorf, (Ober-)Ullersdorf, Sommerau, Markersdorf. Diese Ortschaften bildeten ursprünglich einen Theil der Herrschaft Hammerstein, die sich von der Burg dieses Namens und dem Städtchen Krazau an der Neiße in breitem Streifen über den Gickelsberg und die anstoßenden Höhen hinweg bis Gießmannsdorf an der Neiße erstreckte. Die Ortschaften diesseits dieser Höhen gehörten geographisch zu dem sogenannten Zittauer Kessel und waren daher wohl von jeher nicht nur kirchlich zum Dekanat Zittau, sondern auch hinsichtlich der Obergerichte zu dem Landgericht Zittau geschlagen worden. Es sind lauter deutschnamige, nach deutscher Weise angelegte und daher wohl erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegründete, nach ihren „Lokatoren“¹⁾ benannte Dörfer. „Da baten [kurz vor 1319] die v. Dony[n] [auf Grafenstein] und die v. Biberstein [auf Seidenberg und Hammerstein] den v. d. Leipe [auf Zittau], daß er sie der Antwort vor Gericht ledig ließe; da ließ er sie der Antwort ledig durch Freundschaft willen“²⁾. Seitdem standen die im Weichbild Zittau gelegenen Dörfer der Herrschaft Hammerstein nicht mehr unter dem Landgericht Zittau, sondern lediglich unter dem Herrschaftsgericht zu Seidenberg (später zu Friedland). Seit wann die v. Biberstein zu ihrem Seidenberg auch die anstoßende Herrschaft Hammerstein erworben haben, ist nicht bekannt; nach dem eben citirten Berichte des Zittauer Rathes dürfte es mindestens Anfang des 14. Jahrhunderts erfolgt sein. 1352 konnte Friedrich v. Biberstein vor Kaiser Karl IV. die Erklärung abgeben, daß er die Landeskronen und Tauchritz nebst Zubehör „zu rechtem Lehen habe“ von der Krone Böhmen, daß aber Friedland und Hammerstein sein „freies Erbe“ sei.³⁾ Und als 1454 die Brüder und Vettern v. Biberstein sich von König Ladislaus ihre Gesamtlehn bestätigen ließen, wird unter den Familienbesitzungen auch Hammerstein aufgezählt.⁴⁾ Zwar erlangte Burggraf Johann v. Dony[n] auf Grafenstein bei Gelegenheit nachbarlicher Streitigkeiten mit denen v. Biberstein, daß ihm König Wladislaus 1487 „die Herrschaft

1) Ueber die „Lokatoren“ vgl. z. B. Lauf. Magaz. 1885. 167.

2) Carpzon, Analecta I. 248.

3) Lünig, Reichsarchiv I. 1183. Herrmann, Gesch. von Reichenberg, 130.

4) Abgedr. bei Mende, Gesch. von Seidenberg, Beilagen S. XLI, wo aber, ebenso wie bei Kloß, Seidenberg, 386, statt 1454 die falsche Jahrzahl 1444 steht. Vgl. die richtige, auch anderwärts bestätigte Jahrzahl im Urk.-Verz. II. 73a.